Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rott

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
vom 31.08.2012 vom 24.07.2014 vom 11.08.2015 vom 28.07.2017 vom 26.06.2019 vom 01.10.2019 vom 05.08.2021 vom 07.03.2022 vom 28.10.2022 vom 08.08.2023 vom 15.05.2024 vom 12.12.2024 vom 22.05.2025 vom 27.03.2026 vom 29.06.2026

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rott folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht
Die Gemeinde Rott erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rott) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
(2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab
(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder und Regelkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterkindermäßigung für das/die Jüngere(n) Kind(er) gewährt.

(2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.

(3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.

(4) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets voll berechnet. Bei Änderungen während des Monats (z. B. Änderungen der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz
(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben. Für den Fall, dass für Schulkinder in den Ferienzeiten eine von der Betreuung während der Schulzeit abweichende Betreuung gebucht wird, wird einmalig (im ersten abzurechnenden Monat eines jeden Kindergartenjahres) der Beitrag für die gebuchte Ferienkategorie, für die übrigen 11 Monate der Beitrag für die Schulzeit erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

mit Wirkung ab 01.09.2026

durchschnittliche tägliche Buchungszeit **[bis Stunden]** bei 5 Tage/Woche	**Regelkinder** Betrag [€]	**Kleinkinder** Betrag [€]
2,00	-	266,00
3,00	-	304,00
4,00	-	342,00
5,00	190,00	380,00
6,00	209,00	418,00
7,00	228,00	456,00
8,00	247,00	494,00
9,00	266,00	532,00

(3) Sofern der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, reduzieren sich die nach vorstehenden Regelungen ergebenen Beiträge um diesen Betrag.

§ 6 – Verpflegungskosten
(1) Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen betragen bei Buchung des Mittagessens.

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]
an 1 Tag/Woche	13,50 €
an 2 Tagen/Woche	27,00 €
an 3 Tagen/Woche	40,50 €
an 4 Tagen/Woche	54,00 €
an 5 Tagen/Woche	67,50 €

§ 4 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend.

(2) Ein Spielgeld, Getränkegeld etc. wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8 – Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Rott, den 16.12.2008
GEMEINDE ROTT

gez.
Siegel

gez.
Quirin Krötz
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 16.12.2008 in der Gemeindeverwaltung Rott zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2008 angebracht und am 02.01.2009 wieder abgenommen.

Reichling, 07.01.2009

gez.
Siegel

gez.
Hentschke, VA

1 Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 16.12.2008, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 31.08.2012